

Geschäftszeichen	Bearbeiter/in
------------------	---------------

Erklärung zum Familienzuschlag

nach § 40 BBesG BE

Hinweis: Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende dieses Dokuments.

I. Angaben zur Person

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle	Stellenzeichen
			Personalnummer
Anschritt/ Telefonnummer			
ledig seit dem _____ verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft verwitwet geschieden dauernd getrennt lebend			

II. Angaben zu allen zu berücksichtigenden Kindern¹

Name, Vorname und Anschrift des Kindes (soweit dessen Anschrift von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Wird für das Kind Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder ² nach dem BKGG oder EStG gezahlt?		
		nein	ja	
			zahlungsempfangende Person	
		ich selbst		
1.				
2.				

Sind mehr als zwei Kinder zu berücksichtigen, nutzen Sie bitte die Zusatzseite am Ende dieses Formulars.

Kindergeldnummer: _____

Bitte fügen Sie bei erstmaliger Erklärung für ein angegebenes Kind eine Kopie der Geburtsurkunde bei. Falls für ein Kind ein Anspruch auf eine andere Leistung für Kinder besteht, fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis hierüber in Kopie bei.

Falls Sie selbst nicht die zahlungsempfangende Person des Kindergeldes oder der anderen Leistung für Kinder sind³:

Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der zahlungsempfangenden Person*

Ist die zahlungsempfangende Person berufstätig oder in Berufsausbildung?

Nicht bekannt Nein Nicht mehr, seit dem _____

Ja, seit dem _____

als

beamtete Dienstkraft oder Richterin bzw. Richter

beamtete Dienstkraft auf Widerruf (Anwärterin oder Anwärter)

tarifbeschäftigte Person

Person in Ausbildung oder im Praktikum

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit einem Arbeitszeitanteil von _____ Prozent

in Elternzeit vom _____ bis zum _____

ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt vom _____

bis zum _____

bei:

(Name und Anschrift der Dienstbehörde bzw. des Arbeitgebers. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer.)

* Sofern es sich um mehrere Personen handelt, kopieren Sie bitte die Seiten 2 bis 4 und füllen Sie sie für jede Person aus. Bitte geben Sie dabei an, für welches Kind bzw. welche Kinder eine Person Kindergeld bezieht.

Ist die zahlungsempfangende Person nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt⁴?

Nicht bekannt Nein Ja, seit dem _____

Bitte geben Sie die Versorgungsstelle an:

(Name und Anschrift der Versorgungsstelle. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Versorgungsnummer.)

Ist die zahlungsempfangende Person verheiratet oder hat eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet?

Nicht bekannt Nein
Ja, seit dem _____ mit _____

Ist deren geehelichte Person berufstätig oder in Berufsausbildung?

(Nur auszufüllen, wenn es sich bei **deren geehelichte Person nicht** um **Sie** handelt)

Nicht bekannt Nein Nicht mehr, seit dem _____

Ja, seit dem _____

als

beamtete Dienstkraft oder Richterin bzw. Richter

beamtete Dienstkraft auf Widerruf (Anwärterin oder Anwärter)

tarifbeschäftigte Person

Person in Ausbildung oder im Praktikum

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit einem Arbeitszeitanteil von _____ Prozent

in Elternzeit vom _____ bis zum _____

ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt vom _____

bis zum _____

bei:

(Name und Anschrift der Dienstbehörde bzw. des Arbeitgebers. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Personalnummer.)

Ist deren geehelichte Person nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
versorgungsberechtigt?

(Nur auszufüllen, wenn es sich bei **deren geehelichte Person nicht** um **Sie** handelt)

Nicht bekannt Nein Ja, seit dem _____

Bitte geben Sie die Versorgungsstelle an:

(Name und Anschrift der Versorgungsstelle. Falls vorhanden, unter Angabe des Geschäftszeichens oder der Versorgungsnummer.)

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass

- die Gewährung des Familienzuschlages auf meinen Angaben beruht und die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit dieser Angaben und des Gleichbleibens der angegebenen Verhältnisse im jeweiligen Zahlungszeitraum stehen;
- ich verpflichtet bin, jede in den angegebenen Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich meiner Personalstelle schriftlich anzuzeigen;
- ich verpflichtet bin, alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zu viel erhalten habe, zurückzuzahlen;
- ich in den vorgenannten Fällen keinen Vertrauensschutz habe und mich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann;
- der Familienzuschlag bei unvollständigen oder nicht prüffähigen Angaben nicht gewährt werden kann;
- zur Klärung der Anspruchskonkurrenz mit anderen Stellen des öffentlichen Dienstes Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden können; von Amts wegen werden die gespeicherten Daten der betroffenen Person bekanntgegeben.

(Datum, Unterschrift)

Allgemeine Erläuterungen:

Beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin mit Kindern, für die grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld oder eine andere Leistung nach § 4 des Bundeskindergeldgesetzes besteht, haben im Rahmen ihrer Besoldung Anspruch auf einen Familienzuschlag. Dieser Anspruch ergibt sich aus den Bestimmungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Der Familienzuschlag wird abhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt. Um feststellen zu können, ob und in welcher Höhe Ihnen dieser Zuschlag zusteht, füllen Sie bitte in Ihrem Interesse diese Erklärung aus und geben Sie sie umgehend zur weiteren Bearbeitung an Ihre Personalstelle bzw. an deren Fachbereich zur Bearbeitung familienbezogener Leistungen. Diese unterstützen Sie auch bei etwaigen Fragen Ihrerseits.

Fußnoten:

¹ **Als Kinder** im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) **werden berücksichtigt:**

- eigene Kinder, d.h. eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder (Adoptivkinder),
- Kinder der geehelichten Person bzw. der Person, mit der eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, die die berechnete Person in ihrem Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Personen, mit denen die berechnete Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern diese sie nicht zu Erwerbszwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
- Enkel, die die berechnete Person in ihrem Haushalt aufgenommen hat,
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt (z.B. bei Schulausbildung; Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die für einen Beruf ausgebildet werden oder mangels Ausbildungsplatz ihre Ausbildung nicht beginnen oder nicht fortsetzen können; Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen; bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung).

² **Andere Leistungen** für Kinder sind nach § 4 BKGG und § 65 EStG:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

³ Angaben zur Beschäftigung der kindergeldempfangenden Person sind erforderlich, weil bei den familienbezogenen Leistungen Konkurrenzregelungen gelten. Familienbezogene Leistungen aus öffentlichen Kassen dürfen nur einmal gezahlt werden.

⁴ Die Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst:

- a) die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, dem Soldatenversorgungsgesetz oder einem der Landesbeamtenversorgungsgesetze und
- b) die Gewährung einer lebenslänglichen Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung, einem (Tarif-)Vertrag oder Ähnlichem. Es reicht insoweit aus, dass die zugesagte Versorgung einer Beamtenversorgung in wesentlichen Grundzügen gleichkommt.

Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. VBL) ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

Zusatzseite zu Ziffer II

Angaben zu weiteren zu berücksichtigenden Kindern

Name, Vorname und Anschrift des Kindes (soweit dessen Anschrift von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Wird für das Kind Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder ² nach dem BKGG oder EStG gezahlt?		
		nein	ja	
			zahlungsempfangende Person	
			ich selbst	eine andere Person
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				